



Sicherheitsordnung am Einsatzort

siemens.com



Projekt/Auftrag/Rahmenvertrag: **xy**
Standort(e): **xy**

Wir integrieren hervorragende Leistungen im Umweltschutz, höchste Sicherheit am Arbeitsplatz und innovative Konzepte zur Gesundheitsförderung in die Geschäftsprozesse

Sicherheitsordnung am Einsatzort

Die Daten auf dieser Seite sind durch den Bedarfsträger bzw. den Baustellenkoordinator vollständig einzutragen und im weiteren Verlauf des Projekts aktuell zu halten.

Diese Sicherheitsordnung am Einsatzort ist dem AN **zusammen mit der Bestellung** zu übergeben!

Standort, Geltungsbereich

Projektname/ Standort

.....

Straße, Nr.

.....

PLZ, Ort

.....

Anschriften und Rufnummern

Auftraggeber/Projektleiter/Bedarfsträger

Name	Vorname	Telefon-Nr.
.....
.....
.....

Auftragnehmer/ Verantwortlicher

Name	Vorname	Firma	Telefon-Nr.
.....
.....
.....

EHS Ansprechpartner

Name	Vorname	Funktion	Telefon-Nr.
.....	Fremdfirmenkoordinator
.....	SiGeKo
.....

Notruf

Telefon-Nr. (Notruf)
.....

Sicherheitsordnung am Einsatzort

Hinweis zum Umgang mit diesem Dokument:

Alle gelb markierten Textstellen sind vom SiGeKo/ FFK/ Bedarfsträger zu ergänzen und aktuell zu halten.

Präambel:

Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben bei Siemens einen hohen Stellenwert.

Die Geschäftsführung hat mit dem weltweiten Programm Zero Harm Culture @ Siemens eine Unternehmensleitlinie herausgegeben die auf drei Sicherheitsprinzipien basiert:

1. **"Null Unfälle"- es ist möglich.**
2. **Keine Kompromisse bei Sicherheit und Gesundheit!**
3. **Wir achten aufeinander!**

Für alle Unternehmen, die im Auftrag der Siemens AG arbeiten oder auf Siemensliegenschaften tätig sind erheben wird denselben Anspruch.

Zum Schutz aller Mitarbeiter von Siemens, der ausführenden Firmen sowie weiterer Dritter werden in dieser **Sicherheitsordnung am Einsatzort** Regelungen für ein sicheres Arbeitsumfeld als verbindliche Vorgabe festgelegt.

Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie weitere Vorgaben.

Gesetzliche Verpflichtungen des Auftragnehmers zum Arbeitsschutz bleiben hiervon unberührt.

]

Sicherheitsordnung am Einsatzort

Inhaltsverzeichnis

1. Verpflichtung zum Arbeitsschutz	5
2. Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (Baustellenkoordinator)/ Fremdfirmenkoordinator (FFK)	5
3. Personal	6
4. Meldepflicht.....	6
5. Reporting - entfällt.....	7
6. Einweisungen/ Unterweisungen	7
7. Besucher und Lieferanten	7
8. Einrichtung und Verkehr am Einsatzort.....	7
9. Zutritt / Zufahrt zum Einsatzort.....	8
10. Ordnung und Sauberkeit.....	8
11. Sicherheitseinrichtungen.....	8
12. Arbeitsfreigaben	9
13. Persönliche Schutzausrüstung	9
14. Erste Hilfe/ Ersthelfer	10
15. Alkohol-/ Drogen- und Rauchverbot	10
16. Eingeschränkte Handynutzung	10
17. Maschinen und Arbeitsmittel.....	10
18. Gefahrstoffe.....	11
19. Druckbehälter – Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefährdung	11
20. Montagearbeiten (z.B. Montage von Fertigteilen).....	11
21. Abbrucharbeiten	11
22. Erdarbeiten	12
23. Elektrische Geräte und Anlagen.....	12
24. Leitern – Klein-/ Rollgerüste	12
25. Gerüste	13

Anlagen

Anlage 1: Maluskatalog für Auftragnehmer - entfällt.....	13
Anlage 2: Formular Arbeitsfreigabe für Arbeiten in Höhen	13
Anlage 3: Sicherheitsmerkblatt für Lieferanten - entfällt	13
Anlage 4: Standortspezifische Regelungen	13
Anlage 5: Anforderungen an Fremdfirmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz	13
Anlage 6: Anforderungen an Fremdfirmen bei Tätigkeiten mit hohem Risiko	13

Sicherheitsordnung am Einsatzort

1. Verpflichtung zum Arbeitsschutz



Die Auftragnehmer sind verpflichtet, in nachstehender Rangfolge

- die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen
- den SiGe-Plan (in seiner aktuellen Fassung soweit vorhanden)
- die einsatzortspezifischen Regelungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes (Anlage 4)
- diese Sicherheitsordnung am Einsatzort und ergänzend
- Anforderungen an Fremdfirmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz ¹
- Anforderungen an Fremdfirmen bei Tätigkeiten mit hohem Risiko ²

zu berücksichtigen und deren Befolgung durch die von ihnen eingesetzten Leiharbeiter, Mitarbeiter und Nachunternehmer zu gewährleisten.

Jeder Auftragnehmer hat tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen für die von ihm am Einsatzort eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich Leiharbeiter zu erstellen und dem Baustellenkoordinator/Fremdfirmenkoordinator (FFK)/Bedarfsträger **vor Beginn der Arbeiten** zu übergeben. Zudem hat er dies ebenfalls für die durch ihn beauftragten Nachunternehmer sicherzustellen.

Das im Rahmen der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung identifizierte Risiko ist durch geeignete Schutzeinrichtung, Gegenmaßnahmen und Anordnungen entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so zu minimieren, dass das Eintreten eines Schadenfalls wirksam verhindert wird.

Hierbei sind insbesondere die wechselseitigen Auswirkungen zwischen den beteiligten Firmen zu berücksichtigen. Jeder Auftragnehmer ist dabei auch für die Ein-/Unterweisung und Überwachung der von ihm beauftragten Nachunternehmer und deren Mitarbeiter verantwortlich.

Es müssen sowohl für Abbruch- als auch für Montagearbeiten (vgl. Punkt 20, 21) schriftliche Arbeitsanweisungen am Einsatzort vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthalten (Arbeitsablauf, auftretende Gefährdungen, z. B. Absturz, herabfallende Gegenstände und entsprechende Sicherungsmaßnahmen, z. B. Einsatz von Kran, Hubarbeitsbühne, Rollgerüsten, Anseilschutz, erforderliche Absperrungen). Diese Anweisungen sind **mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten** dem Baustellenkoordinator/ Fremdfirmenkoordinator/ Bedarfsträger auszuhändigen und während der Arbeiten am Einsatzort vorzuhalten.

Soweit in den anwendbaren Rechtsvorschriften und behördlichen Vorgaben und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung andere oder weitergehende Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

Desweiteren gelten die standortspezifischen Regelung zum Arbeitsschutz gemäß **Anlage 4**.

2. Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (Baustellenkoordinator)/ Fremdfirmenkoordinator (FFK)



Soweit der Auftraggeber/Bedarfsträger (LM) einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (Baustellenkoordinator) / Fremdfirmenkoordinator (FFK) eingesetzt hat, überwacht dieser die Einhaltung der Sicherheitsordnung am Einsatzort und ggf. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-/ Plan).

¹ Anhang A aus dem Safety Standard DE Fremdfirmen – Geltungsbereich Deutschland

² Anhang B aus dem Safety Standard DE Fremdfirmen – Geltungsbereich Deutschland

Sicherheitsordnung am Einsatzort

Die vollumfängliche Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung seiner Verpflichtungen bleibt dadurch unberührt. Den Vorgaben des Baustellenkoordinators/ FFK/ Bedarfsträgers zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz ist Folge zu leisten! Er ist bezüglich EHS-Themen weisungsbefugt und auftraggeberseitig berechtigt Standortverweise auszusprechen.

Die Tätigkeit des Baustellenkoordinators/ FFK befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend der allgemeinen öffentlich, rechtlichen Vorgaben.

3. Personal



Das Personal der Auftragnehmer muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Auftraggebers oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen.

Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, Person als Ansprechpartner vor Ort sein. Die einschlägigen Anforderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen jedem vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeiter in einer diesem verständlichen Sprache übermittelt werden.

4. Meldepflicht



Der Auftragnehmer hat dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger alle Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ergänzend zu etwaigen gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten und den Regelungen des Vertrages, diese bleiben davon unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet seine von ihm eingesetzten Leih-, Mitarbeiter und Nachunternehmer, Sicherheitsmängel am Einsatzort unverzüglich zu beheben oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden (Polier, Bauleiter)/ Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger zu melden, sofern der Mangel nicht selbst fachgerecht beseitigt werden kann. Mängel an elektrischen Geräten dürfen nur durch elektrotechnische Fachkräfte beseitigt werden. Gefahrenbereiche sind bis zur Beseitigung des Sicherheitsmangels abzusperren.

Der Auftragnehmer hat Schutzmaßnahmen, die von den festgelegten Maßnahmen seiner eingereichten Gefährdungsbeurteilung oder den grundsätzlichen Regelungen des SiGe-Planes abweichen, mit dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger abzustimmen.

Der Einsatz neuer Firmen und Nachunternehmer ist dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger, dem Auftraggeber und der auftraggeberseitigen Bauleitung mit den entsprechenden Angaben (z.B. Bauleiter, Aufsichtsführender, Ersthelfer, Fachkraft für Arbeitssicherheit) anzuzeigen. Die vertraglichen Anforderungen an den Einsatz von Nachunternehmern oder Leiharbeitnehmern sowie Zustimmungserfordernisse bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zudem unverzüglich über ihm bei Leistungserbringung bekanntgewordene besondere Ereignisse in Zusammenhang mit der Gebäudesicherheit und -ordnung wie drohende oder eingetretene Schäden, Unfälle, kriminelle Ereignisse, Brände, Vandalismus und Attentatsdrohungen.

Sofern Nutzer des Einsatzortes durch die Leistungserbringung betroffen sind, hat der AN für eine ordnungsgemäße Terminabsprache mit den Nutzern zu sorgen und bei der Leistungsdurchführung die berechtigten Interessen der Nutzer angemessen zu berücksichtigen.

Sicherheitsordnung am Einsatzort

Weitere Meldevorgänge erfolgen gemäß der standortspezifischen Regelung zum Arbeitsschutz gemäß Anlage 4.

5. Reporting - entfällt

•

6. Einweisungen/ Unterweisungen



Der Auftragnehmer hat sich mit dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger bzgl. der Einweisung des eingesetzten Personals abzustimmen. Die Einweisung umfasst:

- die Inhalte dieser Sicherheitsordnung am Einsatzort
- Standortspezifika
- Immobilienspezifika
- Projektspezifika

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch seine jeweils verantwortlichen Personen (z.B. Bauleiter, Polier, Montageleiter) eines jeden Gewerkes ihr Personal über die bei der Arbeit auftretenden Gefährdungen und über Maßnahmen zu deren Abwendung regelmäßig unterweist, und in die speziellen Gegebenheiten am Einsatzort einweist. Diese Ein-/Unterweisungen sind zu dokumentieren und die Nachweise am Einsatzort vorzuhalten.

Die Auftragnehmer sind dabei auch für die Ein-/Unterweisung und Überwachung der von ihnen beauftragten Nachunternehmer und deren Mitarbeiter verantwortlich.

Desweiteren sind die standortspezifischen Regelungen gemäß **Anlage 4** zu beachten

7. Besucher und Lieferanten



Für Besucher und Lieferanten sind standortspezifischen Regelungen gemäß **Anlage 4** zu beachten.

8. Einrichtung und Verkehr am Einsatzort



Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung am Einsatzort auf den zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme mit dem Baustellenkoordinator / FFK / Bedarfsträger abzustimmen. Er darf den Einsatzort nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders zu kennzeichnen. Am Einsatzort gilt die Straßenverkehrsordnung und, soweit nicht anders gekennzeichnet, eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h.

Sicherheitsordnung am Einsatzort



Desweiteren gelten bei der Zufahrt auf das Werksgelände die standortspezifischen Verkehrsregelungen gemäß **Anlage 4**.

Verkehrsflächen am Einsatzort dürfen nicht durch Bau- und Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Baustellenkoordinator / FFK / Bedarfsträger im Vorfeld abzustimmen.

Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Großfahrzeuge (> 3,5 to) müssen eine akustische Warneinrichtung beim Rückwärtsfahren besitzen. Es besteht grundsätzlich Einweisungspflicht.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind unbedingt und jederzeit freizuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend am Einsatzort zu bringen. Der Lieferverkehr, insbesondere Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind frühzeitig mit dem Baustellenkoordinator / FFK / Bedarfsträger abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Schwertransporte.

Die Anfahrt von Liefer-/Ladebereichen erfolgt nach den standortspezifischen Regelungen gemäß **Anlage 4**.

Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Einsatzort unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

Aufzüge des Auftraggebers dürfen nur nach vorheriger Abstimmung verwendet werden.

9. Zutritt / Zufahrt zum Einsatzort



Es ist sicherzustellen, dass der Einsatzort mit geeigneten Mitteln vor unbefugtem Zutritt geschützt ist. Die Mitarbeiter des AN dürfen den Einsatzort nur durch die vereinbarten Zugänge betreten und verlassen. Desweiteren sind standortspezifischen Zutrittsregelungen (z.B. GP-Ausweis) gemäß **Anlage 4** zu beachten.

10. Ordnung und Sauberkeit



Ordnung und Sauberkeit auf Einsatzort bzw. dem vom Auftragnehmer zu verantwortenden Teil ist sicherzustellen (Arbeitsplätze und Verkehrswege) → Stolper-/ Sturzgefahren.

Staubarme Arbeitsverfahren (z.B. Absaugung, Befeuchtung des Untergrunds) sind anzuwenden. Insbesondere bei Reinigungsarbeiten ist Staubentwicklung zu vermeiden (z.B. durch Absaugen).

Alle Abfälle sind arbeitstäglich aus den Arbeitsbereichen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Am Einsatzort gelagerte Materialien, Werkzeuge und Abfälle sind jederzeit gegen Wegfliegen/ Herabfallen zu sichern.

11. Sicherheitseinrichtungen



Sicherheitseinrichtungen (z.B. Seitenschutz gegen Absturz, Abdeckungen von Bodenöffnungen) dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Ist dies aufgrund der Art der auszuführenden Arbeiten erforderlich, so ist eine Arbeitsfreigabe mit dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger abzustimmen und es sind alternative Schutzmaßnahmen festzulegen.

Sicherheitsordnung am Einsatzort

Gefahrenbereiche sind abzusperren, zu kennzeichnen und die anderen Gewerke sind darüber zu informieren. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Sicherheitseinrichtungen unverzüglich wieder herzustellen.

12. Arbeitsfreigaben



Sofern keine standortspezifischen Arbeitsfreigaben gemäß **Anlage 4** definierten sind, hat der Auftragnehmer für gefährliche Arbeiten Freigabeverfahren (Prozesse, Freigabeformulare) festzulegen. Diese werden zu Auftragsbeginn mit dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger abgestimmt.

Für folgende gefährliche Tätigkeiten sind Arbeitsfreigaben erforderlich:

- Feuer- und Heißarbeiten (z.B. Schweiß- und Lötarbeiten)
- Arbeiten an elektrischen Anlagen
- Arbeiten mit Hebezeugen (z.B. Kräne)
- Arbeiten in engen Räumen (z.B. Schächte)
- Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen
- Arbeiten in kontaminierten Bereichen
- Arbeiten in Bereichen mit temporär unwirksamen (z.B. entfernten) Sicherheitseinrichtungen
- Arbeiten mit Absturzgefahr entsprechend der Gefährdungsbeurteilung bzw. $\geq 2\text{m}$ Absturzhöhe

Für die Arbeiten „Arbeiten mit Absturzgefahr entsprechend der Gefährdungsbeurteilung bzw. $\geq 2\text{m}$ Absturzhöhe“ ist das Freigabeformular (Anlage 2) des Auftraggebers zu verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, weitere Freigabeformulare für gefährliche Arbeiten vorzugeben.

Der Auftragnehmer ist dabei verpflichtet, die Umsetzung der Freigabeverfahren auch bei den von ihnen beauftragten Nachunternehmern und deren Mitarbeitern sicherzustellen.

Der Auftragnehmer stellt die dazugehörige Dokumentation (Freigabeformulare) in den jeweiligen Landessprachen den Mitarbeitern der ausführenden Firmen auf der Einsatzort zur Verfügung. Der Auftragnehmer hält die komplette Dokumentation aller Freigaben für die gesamte Vertragslaufzeit am Einsatzort vor.

Der Auftraggeber, der Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger und sonstige Bevollmächtigte des Auftraggebers haben jederzeit ein Recht auf Einsichtnahme.

Auf die einzuhaltenden Freigabeverfahren für gefährliche Arbeiten ist in der Ersteinweisung hinzuweisen.

Änderungen oder zusätzliche Anforderungen die sich während Einsatzzeit/Vertragslaufzeit ergeben, können zu Änderung in den Freigabeprozessen führen.

13. Persönliche Schutzausrüstung



Das Tragen von Warnweste und Sicherheitsschuhen ist obligatorisch. Helmpflicht besteht nur in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen oder wenn dies im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung als Schutzmaßnahme festgelegt wurde.

Abhängig von der Gefährdungssituation kann darüber hinaus weitere Schutzausrüstung erforderlich werden (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz). Gefährliche Arbeitsbereiche sind durch entsprechende Piktogramme nach ASR 1.3 zu kennzeichnen.

Sicherheitsordnung am Einsatzort

Die Verwendung von Anseilschutz ist nur für kurzfristige Tätigkeiten (Arbeiten geringen Umfangs) und nach vorheriger Information der auftraggeberseitigen Bauleitung und des Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger zulässig (Arbeitsfreigabe). Der Vorgesetzte hat die Anschlagpunkte festzulegen und die Beschäftigten über den sachgerechten und bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sicherheitsgeschirre zu unterweisen.

Für längerfristige und gefährliche Arbeiten sind Klein-/ bzw. Rollgerüste vorzuhalten und einzusetzen. Desweiteren sind standortspezifischen Arbeitsschutzregelungen (z.B. PSA) gemäß **Anlage 4** zu beachten.

14. Erste Hilfe/ Ersthelfer



Jedes Unternehmen muss am Einsatzort über ausreichende Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandskasten/ Material) verfügen.

Darüber hinaus hat jedes Gewerk für eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Ersthelfer vor Ort zu sorgen (10% der anwesenden Beschäftigten). Bei bis zu 20 anwesenden Beschäftigten ist ein Ersthelfer vor Ort ausreichend.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der DGUV V1.

15. Alkohol-/ Drogen- und Rauchverbot



Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln am Einsatzort ist untersagt. Grundsätzlich herrscht Rauchverbot am gesamten Einsatzort. Das Rauchen ist nur in ausgewiesenen Rauchbereichen erlaubt.

16. Eingeschränkte Handynutzung



Um die Aufmerksamkeit der Arbeiter bei Ihrer täglichen Leistung nicht zu stören, ist am Einsatzort die Nutzung von Mobilgeräten in den Arbeitsbereichen untersagt. Davon ausgenommen sind Bauleiter, Poliere und Vorarbeiter sowie Telefonate im Notfall.

17. Maschinen und Arbeitsmittel



Die Auftragnehmer dürfen nur sichere und geprüfte Maschinen, Geräte und Arbeitsmittel am Einsatzort verwenden. Die Prüfbescheinigungen müssen vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein und sind dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger auf Anforderung vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher am Einsatzort vorzuhalten.

Krane, Bagger, Erdbaumaschinen, Hubarbeitsbühnen / Gabelstapler dürfen nur von hierzu unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten, körperlich und geistig geeigneten und vom Unternehmer schriftlich beauftragten Personen bedient werden. Diese Dokumente sind zur Einsichtnahme am Einsatzort vorzuhalten.

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Sicherheitsordnung am Einsatzort

18. Gefahrstoffe



Der Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Lösemittelhaltige Kleber / Farben, Gase), deren Lagerung sowie Arbeitsverfahren, bei denen Gefahrstoffe freigesetzt werden (z.B. Schleifstäube, Dieselemissionen) sind dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger bekannt zu geben.



Die Sicherheitsdatenblätter sowie die Betriebsanweisungen der verwendeten Gefahrstoffe sind vor Ort bereit zu halten und die darin enthaltenen Sicherheitshinweise (z.B. Belüftung/ Atemschutz, Rauchverbot) zu beachten. Mitarbeiter sind vor Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen.

Leicht entzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeit erforderlich sind, am Arbeitsplatz ordnungsgemäß vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

Desweiteren sind die standortspezifischen Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen gemäß **Anlage 4** zu beachten.

19. Druckbehälter – Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefährdung



Druckbehälter (z.B. Gasflaschen) dürfen nicht in Verkehrswegen gelagert werden und sind immer gegen Umfallen / Wegrollen zu sichern. Bei Arbeitsende sind sie mit Ventilkappen zu schützen.



Bei Arbeiten mit offener Flamme oder funkenbildenden Arbeiten (z.B. Schneiden, Flexen) ist eine Arbeitsfreigabe (siehe Punkt 12) erforderlich und es sind geeignete Brandschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Feuerlöscher vorhalten).

Desweiteren sind die standortspezifischen Regelungen zum Umgang mit Druckbehältern und Brand- und Explosionsgefährdung gemäß **Anlage 4** zu beachten.

20. Montagearbeiten (z.B. Montage von Fertigteilen)



Bei Montagearbeiten ist dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger in der Regel mindestens 14 Tage vor Montagebeginn eine Montageanweisung vorzulegen (siehe Punkt 1), in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind. Die Montageanweisung ist während der Arbeiten am Einsatzort vorzuhalten.

21. Abbrucharbeiten



Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Abbrucharbeiten eine Abbrucharweisung (siehe Punkt 1) vorzulegen, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind. Die Abbrucharweisung ist während der Arbeiten am Einsatzort vorzuhalten.

Beim Vorfinden von Altlasten oder Schadstoffen (z.B. Asbest, KMF) sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen. Der Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger und die auftraggeberseitige Bauleitung sind umgehend zu informieren.

Sicherheitsordnung am Einsatzort

22. Erdarbeiten



Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen ist nicht zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der auftraggeberseitigen Bauleitung bzw. des Baustellenkoordinators/ FFK/ Bedarfsträgers.

23. Elektrische Geräte und Anlagen



Die Auftragnehmer dürfen eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Einspeisepunkten versorgen, die mit einer FI-Schutzschaltung (Fehlerstromschutzeinrichtung) ausgerüstet sind. Ist kein Baustromverteiler mit FI vorhanden, sind von den Unternehmen ortsveränderliche Schutzverteiler/ Schutzeinrichtungen vorzuhalten und zu benutzen.

Von den Auftragnehmern gestellte Stromverteiler müssen den jeweiligen Auftragnehmern klar zuzuordnen sein und den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen. Arbeitstätig ist der FI Schalter durch einen eingewiesenen Mitarbeiter auszulösen. Die Stromverteiler sind monatlich durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren. An den Stromverteilern sind tabellarische Prüfaufkleber (z.B. BG Bau) anzubringen aus denen klar ersichtlich ist, wann die Prüfungen erfolgt sind.

Die Prüfbescheinigungen müssen vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein und sind dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger auf Anforderung vor dem erstmaligen Einsatz vorzulegen.

Alle sonstigen elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmittel müssen ebenfalls den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft und mit einem Aufkleber gekennzeichnet sein.

Alle beweglichen Kabel müssen baustelleneeignet sein (Gummischlauchleitungen H07-RNF). Beschädigte Leitungen (z.B. Isolierungen, Stecker, Zugentlastung) sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und erst nach Instandsetzung durch eine Elektrofachkraft wieder einzusetzen.

Desweiteren sind die standortspezifischen Regelungen gemäß **Anlage 4** zu beachten.

24. Leitern – Klein-/ Rollgerüste



Arbeiten von Leitern sind zu vermeiden! Des Weiteren ist die Freigabe für Arbeiten in Höhen $\geq 2\text{m}$ gemäß Punkt 12 vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen.

In begründeten Ausnahmefällen sind Arbeiten von der Leiter aus nur für kurzfristige (in der Gesamtheit ≤ 2 Stunden/Tag) und ungefährliche Arbeiten (mit einer Hand durchführbar) zulässig. Eine freie Hand muss immer zum Festhalten am Leiterholm zur Verfügung stehen (z.B. Maler- oder Reinigungsarbeiten), keinesfalls aber z.B. Schweiß- oder Lötarbeiten oder Arbeiten mit dem Stemmhammer.

Für längerfristige und gefährliche Arbeiten über Kopf sind Klein-/ bzw. Rollgerüste vorzuhalten und einzusetzen.

Klein- oder Rollgerüste müssen den jeweiligen Auftragnehmern klar zuzuordnen sein. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass Klein- und Rollgerüste als Einheit von einem Fabrikat sind, einen **allseitigen** dreiteiligen Seitenschutz aufweisen und eine entsprechende Standsicherheit haben. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung ist am Einsatzort vorzuhalten.

Sicherheitsordnung am Einsatzort

25. Gerüste



Der Gerüstersteller hat die Brauchbarkeit und Betriebssicherheit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Nach Fertigstellung des Gerüstes ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Gerüstersteller in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist das Gerüst deutlich erkennbar mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Norm...
- Breitenklasse...
- Lastklasse...
- Gleichmäßig verteilte Last max... kn/m²
- Gerüstersteller...
- Datum der Prüfung

Der Auftragnehmer hat jede in seinem Auftrag tätige Person (u.a. auch Leih- oder Mitarbeiter, Nachunternehmer, Besucher) in die ordnungsgemäße Benutzung des Gerüstes einzuweisen. Hierzu zählt insbesondere die Zustandsprüfung (Sichtprüfung) vor Betreten des Gerüstes über den ordnungsgemäßen Zustand.

Veränderungen am Gerüst (z.B. die Demontage von Seitenschutz, Bordbrettern, Kupplungen, Verankerungen) sind verboten und dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Für Arbeiten auf Gerüsten ist immer verpflichtend das Freigabeverfahren für Arbeiten in Höhen $\geq 2\text{m}$ gemäß Punkt 12 vor Beginn sicherzustellen.

Bei festgestellten, sicherheitsrelevanten Mängeln darf das Gerüst bzw. der betreffende Gerüstbereich nicht betreten werden und ist für andere zu sperren. Die auftragnehmerseitige Bauleitung und der Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger sind umgehend über die Mängel zu informieren.

Das Anbringen von Anstell-/ Anlege- oder Schwenkarmaufzügen o.ä. Einrichtungen am Gerüst, müssen zuvor mit dem Gerüstersteller sowie der Bauleitung und dem Baustellenkoordinator/ FFK/ Bedarfsträger abgesprochen werden.

Zur Gefahrlosen Einbringung von Material sind im Vorfeld entsprechende Einbringplattformen zu planen und mit Gerüsterstellung anzubringen, bzw. rechtzeitig zu erstellen.

Anlageverzeichnis

Anlage 1: Maluskatalog für Auftragnehmer - entfällt

Anlage 2: Formular Arbeitsfreigabe für Arbeiten in Höhen

Anlage 3: Sicherheitsmerkblatt für Lieferanten - entfällt

Anlage 4: Standortspezifische Regelungen

Anlage 5: Anforderungen an Fremdfirmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz ³

Anlage 6: Anforderungen an Fremdfirmen bei Tätigkeiten mit hohem Risiko ⁴

³ Anhang A aus dem Safety Standard DE Fremdfirmen – Geltungsbereich Deutschland

⁴ Anhang B aus dem Safety Standard DE Fremdfirmen – Geltungsbereich Deutschland

Stempel des Auftragnehmers	<h1>Arbeitsfreigabe</h1>	Vers. 2.1
	<h1>Arbeiten in Höhen*</h1>	Nr. DE2016-01

Freigabe Nr.: _____ Datum: _____

Standort: _____

Ort: _____

Auftragnehmer: _____ Tel.: _____

Diese Freigabe ist gültig von: _____ Uhr am: _____

Diese Freigabe ist gültig bis: _____ Uhr am: _____

Beschreibung der Arbeiten: _____

Die Gefährdungsbeurteilung (GB), eine Betriebsanweisung (BA) oder eine Handlungsanweisung zu sicheren Arbeitsmethoden muss dieser Freigabe angehängt werden.

Merke: Die folgenden Abschnitte dieser Freigabe müssen vor Beginn der Arbeiten von der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers bzw. vom Auftragnehmer vollständig ausgefüllt und unterschrieben sowie vom Projektleiter des Auftragnehmers freigegeben werden. Bei gefahrerhöhenden Änderungen der bewerteten Rahmenbedingungen sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und eine erneute Arbeitsfreigabe ist zu beantragen.

Folgende Geräte und Arbeitsmittel sollen für die Arbeiten eingesetzt werden (jegliche Geräte und Arbeitsmittel sind in einwandfreiem Zustand, geprüft und gebrauchsfähig):

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Mobile Arbeitsbühne (z.B. Scherenbühne) | <input type="checkbox"/> Teleskopsteiger | <input type="checkbox"/> Fassadengerüst |
| <input type="checkbox"/> Rollgerüst | <input type="checkbox"/> Trittleiter ¹⁾ | <input type="checkbox"/> Anlegeleiter ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> Geländer | <input type="checkbox"/> Sicherheitsnetz | <input type="checkbox"/> Sicherheitsgeschirr (Auffanggurte) |
| <input type="checkbox"/> Stabile Anschlagpunkte sind definiert | <input type="checkbox"/> Geeignete PSA ²⁾ | |

Andere (bitte spezifizieren): _____

Bei Arbeiten in Höhen muss stets ein Höhenrettingsplan vor Beginn der Arbeiten vorliegen.

Beschreiben Sie den Höhenrettungsprozess: _____

¹⁾ Der Gebrauch von Leitern ist zu vermeiden und sollte nur in begründeten Ausnahmen akzeptiert werden

²⁾ Geeignete PSA beinhaltet mindestens Sicherheitshelm, Warnweste und Sicherheitsschuhe – Abweichungen nur auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung möglich

* Die Absturzhöhe, ab der das Freigabeverfahren durchgeführt werden sollte, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Spätestens aber ab 2 m Absturzhöhe ist zwingend das Freigabeverfahren durchzuführen.

Folgende Einrichtungen müssen für die Dauer der Arbeiten abgeschaltet/ isoliert werden:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rauchmelder/ Sprinkler ¹⁾ | <input type="checkbox"/> Rohrleitungen, Behälter, Ventile | <input type="checkbox"/> Elektrische Einrichtungen |
| <input type="checkbox"/> Hochspannungsleitungen | <input type="checkbox"/> Brückenkräne | <input type="checkbox"/> Heiße Komponenten |

Andere (bitte spezifizieren):

¹⁾ Hierbei ist unbedingt vorab der zuständige Brandschutzbeauftragte zu involvieren

Folgende Schutzmaßnahmen gegen herabfallende Gegenstände sind für die Dauer der Arbeiten vorgesehen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsnetz | <input type="checkbox"/> Zuverlässige Absperrung der Fläche unter dem Arbeitsort |
|--|--|

Andere (bitte spezifizieren):

Folgende Kontroll-Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten vorgesehen:

- | | | |
|---------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Absperrungen | <input type="checkbox"/> Warningschilder | <input type="checkbox"/> Aufsichtsperson |
|---------------------------------------|--|--|

Andere (bitte spezifizieren):

Folgende Nebenfaktoren sind bewertet und für die Arbeiten als ungefährlich eingestuft worden:

- | | | |
|---------------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> Wetter/ Wind | <input type="checkbox"/> Wetter/ Regen | <input type="checkbox"/> gelagertes Material/ Vegetation |
|---------------------------------------|--|--|

Andere (bitte spezifizieren):

Jeder Arbeiter muss bei Arbeiten in Höhen eine Kopie der Arbeitsfreigabe mit sich führen. Dies kann auch in digitaler Form auf dem Smartphone erfolgen.

Berechtigung

Freigabe ausgegeben für: _____
(Name des Vorarbeiters in Druckbuchstaben) (Unterschrift) (Datum)

Freigabe gültig für (Arbeiter):	Name	Datum	Name	Datum
1.	_____	9.	_____
2.	_____	10.	_____
3.	_____	11.	_____
4.	_____	12.	_____
5.	_____	13.	_____
6.	_____	14.	_____
7.	_____	15.	_____
8.	_____	16.	_____

Weitere Personen bitte auf separaten Blatt beifügen!

Vorgenannte (und die ggf. auf einem separaten, beigefügten Blatt aufgeführten) Personen sind körperlich und psychisch für Arbeiten in Höhen geeignet. Sie wurden speziell für die mit der Arbeit verbundenen Gefahren unterwiesen. Die definierten Schutzmaßnahmen wurden ihnen erläutert. Sie haben die für diese Tätigkeit notwendige zusätzliche PSA in einwandfreiem Zustand erhalten und sie wurden in der ordnungsgemäßen Anwendung der PSA unterrichtet.

Freigabe bearbeitet von: _____
(Name der Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmer in Druckbuchstaben) (Unterschrift) (Datum)

Freigegeben von: _____
(Name des Projektleiters des Auftragnehmers in Druckbuchstaben) (Unterschrift) (Datum)

Aufhebung/ Beendung der Freigabe

Freigabe aufgehoben/
zurückgezogen von:

(Name der **Fachkraft für Arbeitssicherheit des**
Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmer in
Druckbuchstaben) (Unterschrift)

Aufgehoben/ zurückgezogen um:

----- Uhr am: -----
(Uhrzeit) (Datum)

Gründe der Zurücknahme:

Abschließende Freizeichnung nach Fertigstellung der Arbeiten

Der Arbeitsplatz wurde nach Aufhebung/ Fertigstellung der Arbeiten in Höhe inspiziert und für sicher befunden. Andere Arbeiten können hier fortgesetzt werden.

(Name der **Fachkraft für Arbeitssicherheit des**
Auftragnehmers bzw. der Auftragnehmer in
Druckbuchstaben) (Unterschrift) (Datum)

(Name des **Projektleiters des Auftragnehmers** in
Druckbuchstaben) (Unterschrift) (Datum)

Interner SIEMENS Vermerk

Hiermit bestätige ich, dass das vorstehende Freigabeverfahren mit mir am um Uhr
besprochen und mir von erläutert wurde. (Datum) (Uhrzeit)
(Name)

Ich habe in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Arbeiten beim Auftragnehmer verbleibt.

(Name des **Projektmanagers/ Location Managers/**
Bedarfsträgers des Auftraggebers in Druckbuchstaben) (Unterschrift) (Datum)

SIEMENS

Ingenuity for life

Anforderungen an Fremdfirmen im Arbeits- und Gesundheits- schutz

Anhang A zum SF-Standard
Deutschland „Fremdfirmen“

Dieser Anhang A ist dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beigelegt und kann im Rahmen des Vertragsverhältnisses an die Fremdfirmen weitergegeben werden.

Die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die entsprechenden vertraglich festgelegten Vorgaben sind verbindlich einzuhalten. Weitere standortspezifische Festlegungen sind den jeweiligen Werks-, Standort- oder Baustellenregelungen zu entnehmen. Der Auftragnehmer muss sich diesbezüglich vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

Für Mitarbeiter ausländischer Firmen, deren Mitarbeiter in Deutschland keiner Berufsgenossenschaft angehören, gelten die Unfallverhütungsvorschriften ebenfalls. Zuwiderhandelnde können vom Auftraggeber sofort vom Werk / Standort / Baustelle verwiesen werden.

Unfallanzeigen sind an die für den Auftragnehmer zuständige Berufsgenossenschaft zu erstatten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Sach-, Umwelt- und Personenschäden unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Alle erforderlichen Parteien sind in die Ursachenanalyse einzubinden und die für das jeweilige Berichtswesen erforderlichen und zulässigen Auskünfte zu erteilen.

Alle nachfolgend aufgeführten Mindestanforderungen sind vor Arbeitsaufnahme umzusetzen und mit dem Auftraggeber, Bau- und Projektleiter (im Weiteren immer als „Auftraggeber“ benannt) oder dem Koordinator auftrags- und / oder standortbezogen abzustimmen. Der Auftragnehmer setzt sich vor Arbeitsaufnahme mit dem Koordinator in Verbindung. Wurde der Koordinator noch nicht benannt, dann setzt sich der Auftragnehmer mit der auftragserteilenden Dienststelle des Auftraggebers in Verbindung.

1. Sicherheitsvorschriften

- Das Betreten von Betriebsteilen / Baustellen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt. Zutrittsbeschränkungen von Kontroll- oder Überwachungsbereichen am Einsatzort sind zu beachten.
- Für die Baustelle / den Einsatzort ist eine projekt-/ auftragspezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Anhand dieser sind die eingesetzten Mitarbeiter zu unterweisen. Befähigungsnachweise (z. B. Sicherheitspass) sowie Nachweise der durchgeführten Unterweisung sind auf Verlangen vorzulegen.
- Die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z. B. Kopf- oder Fußschutz, PSA gegen Absturz) ist bei den Arbeiten zu tragen. Zusätzlich ist für die Durchführung von Arbeiten in gefährdeten Bereichen (z. B. Heißenarbeiten, Höhenarbeiten, Arbeiten in engen Räumen, Arbeiten in EX-Bereichen etc.) vor Beginn der Tätigkeit eine schriftliche Freigabe des Auftraggebers bzw. des Koordinators einzuholen.
- Gefahrstoffe und brennbare Stoffe dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und nur gemäß erfolgter Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. den Koordinator eingebracht und gelagert werden.
- Der Umgang mit krebserzeugenden und giftigen Gefahrstoffen (z. B. Asbest, KMF) darf nur durch entsprechend qualifizierte Firmen erfolgen.
- Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge müssen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen, sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß verwendet werden. Die geprüften Arbeitsmittel sind dementsprechend zu kennzeichnen (z. B. Prüfplakette).

- Leitern, Gerüste u.a. müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und bestimmungsgemäß verwendet werden. Gerüste sind freizugeben (z. B. Freigabeschein) und geeignete Absturzsicherungen sind vorzusehen.
- Krananlagen, Flurförderzeuge, Hebebühnen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür ausgebildeten und zur Bedienung beauftragten Mitarbeitern benutzt werden.
- Auf Bau- und Montagestellen ist der direkte Anschluss von elektrischen Betriebsmitteln an Steckvorrichtungen einer Gebäudeinstallation ohne Anwendung eines zusätzlichen Schutzes (z. B. ortsveränderlicher Personenschutzschalter – PRCD) nicht zulässig.
- Es sind Baustromverteiler / Anschlusspunkte mit allstromsensitiven Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) vom Typ B oder B+ einzusetzen.
- Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen ist die Erlaubnis zur Arbeit vom Auftraggeber (z. B. Anlagenverantwortlichen, Elektrofachkraft) einzuholen sowie die Maßgaben der DIN VDE 0105-100 verbindlich einzuhalten.
- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten müssen wegen möglicher Beschädigung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen o. ä. Einrichtungen deren Lageverhältnisse mit dem Auftraggeber besprochen und diese sondiert werden.
- Gefahrbereiche (z. B. Gruben und Gräben) müssen entsprechend gesichert werden.
- Aus- und Verleih von Arbeitsmitteln muss im Vorfeld abgesprochen und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen abgestimmt werden (z. B. im Rahmen der Einweisung).

2. Ordnungsvorschriften

- Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel dürfen weder auf die Baustelle oder in das Werksgelände eingebracht noch während der Arbeit konsumiert werden.
- Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engstellen ist nicht erlaubt. Das Versperren von Anfahrtswegen für Feuerwehr und Rettungsdienste ist unzulässig.
- Sicherheitszeichen, Sicherheits- und Hinweisschilder im Betrieb, z. B. Verbots- und Gebotsschilder, Warnschilder, Schilder für Rettung und Erste Hilfe, sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.
- Die Lagerung von Baustoffen, Material, die Entnahme von Frischwasser, Strom und Gas sowie die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.
- Bei Durchführung von Notfallübungen hat die Fremdfirma sich an diesen zu beteiligen.

SIEMENS

Ingenuity for life

Anforderungen an Fremdfirmen bei Tätigkeiten mit hohem Risiko

Anhang B zum SF-Standard
Deutschland „Fremdfirmen“

Dieser Anhang B ist dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beigelegt und kann im Rahmen des Vertragsverhältnisses an die Fremdfirmen weitergegeben werden.

Inhalt

1. Begriffe und Definitionen	1
2. Allgemeine Anforderungen an Tätigkeiten mit hohem Risiko	3
3. Spezifische Anforderungen an Tätigkeiten mit hohem Risiko	3
3.1 Arbeiten in Höhen	3
3.2 Arbeiten in engen Räumen	4
3.3 Gefährliche Energien	4
3.4 Elektrische Sicherheit	4
3.5 Maschinensicherheit	5
3.6 Arbeiten mit Gefahrstoffen	5
3.7 Brennbare Stoffe	5
3.8 Hebe- und Transportvorgänge	6
3.9 Krane und Hebezeuge	6
3.10 Erdarbeiten	6
3.11 Heißarbeiten	7
3.12 Arbeiten mit Industriefahrzeugen und -maschinen	7

1. Begriffe und Definitionen

Begriffe	Definition
Abschalten, gegen Wiedereinschalten sichern, kennzeichnen (LOTO: Lock out / Tag out)	Ein Verfahren bzw. technische Einrichtung zur Isolierung und Sicherung von Geräten, Schaltern, Sperr- oder Kugelhähnen, etc., bei dem die Gefahr von Personen- oder Sachschäden infolge einer unkontrollierten Freisetzung gefährlicher Energie besteht.
Brennbare Stoffe	Brennbare Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (brennbare Flüssigkeiten, brennbare Gase / Dämpfe / Nebel sowie brennbare Stäube).

Enge Räume	Allseits oder überwiegend von festen Wandungen umgebene Bereiche, in denen aufgrund ihrer räumlichen Enge, von zu geringem Luftaustausch oder der in ihnen befindlichen bzw. eingebrachten Stoffe, Gemische, Verunreinigungen oder Einrichtungen besondere Gefährdungen bestehen oder entstehen können, die über das üblicherweise an Arbeitsplätzen herrschende Gefahrenpotential deutlich hinausgehen. Auch Bereiche, die nur teilweise von festen Wandungen umgeben sind, in denen sich aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der Konstruktion Gefahrstoffe ansammeln können bzw. Sauerstoffmangel entstehen kann, sind enge Räume.
Erdarbeiten / Erdbauarbeiten	Jeder Prozess, der eine Bodenöffnung erfordert, wie z. B.: Graben, Bodenabbau, Ausheben von Löchern / Gräben / Fundamenten, Aushöhlen, Tunnelbau, Vertiefen, Bohren, Ausgraben usw.
Gefährliche Energien	Jede Form von Energie (z. B. mechanische, elektrische, hydraulische, pneumatische, chemische, thermische, explosive, kinetische, potenzielle oder andere Formen von Energien), die das Potential hat Personen zu verletzen oder Eigentum zu beschädigen.
Heißarbeiten	Tätigkeiten, bei denen der Einsatz von energieeinbringenden Werkzeugen sowie Arbeitsmitteln/-stoffe genutzt wird (offene Flamme, Reibungsenergie, Lichtbogen etc.) und bei denen dadurch eine Freisetzung von Energie entsteht (Wärmestrahlung, explosionsartige Freisetzung von Material etc.). Beispiele: Löten, Schleifen, Schweißen
Hohes Risiko	Arbeitsaktivitäten, Prozesse, Arbeitsbereiche und / oder Bedingungen, bei denen das höchste akzeptable Risiko (Grenzrisiko) überschritten ist und Maßnahmen zur Verringerung des Risikos notwendig sein können.
Industriefahrzeuge und -maschinen	Alle motorbetriebenen Fahrzeuge und Maschinen, die zum Befördern, Schieben, Ziehen, Heben, oder Stapeln von Materialien verwendet werden. Beispiele: Gabelstapler, LKWs, Kräne, Teleskoplader, Bagger, Muldenkipper, mobile Hubarbeitsbühnen, Nutzfahrzeuge
Kontraktor	Externe Firma, die auf Grundlage eines Vertrags mit Siemens Leistungen für Siemens erbringt und hierfür Personal an Siemens-Standorten (z. B. Produktions- oder Projektstandorte) oder Standorten von Siemens-Kunden einsetzt. Im Sinne dieses Standards umfasst der Begriff Kontraktor auch dessen Unterauftragnehmer (Sub-Kontraktor).
Nullenergiezustand	Zustand, der definiert, dass ein Gerät und / oder System nicht an eine Energiequelle angeschlossen ist oder keine Restenergie oder gespeicherte Energie enthält. Während das System isoliert ist kann zu keinem Zeitpunkt Energie in das System ein- oder austreten.

2. Allgemeine Anforderungen an Tätigkeiten mit hohem Risiko

Bei Tätigkeiten mit hohem Risiko sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgrund des konkreten Risikos festzulegen, wie z. B.:

- Arbeitsfreigabe
- Definierte, dokumentierte und kommunizierte Arbeitsabläufe und Verfahren
- Spezifisches Training und Qualifikation
- Sicherstellung der Eignung
- Spezifische Notfallpläne

Alle Tätigkeiten mit hohem Risiko dürfen nur von hierfür qualifizierten Personen durchgeführt und überwacht werden.

3. Spezifische Anforderungen an Tätigkeiten mit hohem Risiko

Insbesondere für die folgenden Tätigkeiten mit hohem Risiko gelten die genannten Mindestanforderungen.

3.1 Arbeiten in Höhen

Bei Arbeiten in Höhen gelten folgende Schutzmaßnahmen:

- Es sind sichere Zugangsmöglichkeiten sowie ein sicherer Platz für die Durchführung der Arbeiten einzurichten (z. B. Arbeits- und Schutzgerüste) bzw. entsprechende Arbeitsmittel einzusetzen (z. B. Hubarbeitsbühnen, fahrbare Arbeitsgerüste etc.).
- Es sind ausschließlich geeignete, zugelassene und geprüfte Absturzsicherungen, Auffangeinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) sowie Rettungsausrüstungen gemäß Gefährdungsbeurteilung zu verwenden. Die Mitarbeiter sind diesbezüglich zu unterweisen und es sind alle erforderlichen theoretischen und praktischen Schulungen durchzuführen. Der Umgang sowie der Einsatz von PSAgA ist theoretisch zu unterweisen und praktisch zu schulen.
- Freigaben (z. B. Gerüstfreigaben) sind sichtbar anzubringen.
- Absturzsicherungen, Auffangeinrichtungen, PSAgA und Rettungsausrüstungen sind ordnungsgemäß zu warten und aufzubewahren sowie von befähigten bzw. sachverständigen Personen zu prüfen.
- Die Dokumentation von Prüfnachweisen (PSAgA, Schutznetze, etc.) sowie Aufbauanleitungen von fahrbaren Arbeitsgerüsten sind vorzuhalten.
- Anschlagpunkte sind für die jeweilige Aufgabe und den Einsatzort zu planen und zu überprüfen.
- Es ist ein geeignetes Höhenrettungskonzept vorzuhalten. Alle Beteiligten sind diesbezüglich zu unterweisen. Rettungsübungen sind regelmäßig zu organisieren. Erforderliche Rettungsausrüstung sowie qualifiziertes Personal sind vorzuhalten.

Bei Arbeiten in der Höhe besteht Verletzungsgefahr durch herunterfallende Gegenstände. Der Bereich unterhalb der Arbeitszone ist mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Absperrung, Markierung) gegen Zugang zu sichern, da sich hier grundsätzlich keine Personen aufhalten dürfen. Lässt sich dies tätigkeitsbedingt nicht vermeiden, sind vor Beginn der Tätigkeiten geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

3.2 Arbeiten in engen Räumen

Bei Arbeiten in engen Räumen gelten folgende Mindestvorkehrungen:

- Für den sicheren Zugang und die sichere Ausführung der Arbeit sind auf Basis der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Arbeitsabläufe und Verfahren zu definieren.
- Das Betreten eines engen Raumes erfordert eine schriftliche Zutrittsgenehmigung von einer dafür verantwortlichen Person.
- Vor dem Betreten eines engen Raumes ist grundsätzlich dessen Atmosphäre zu überprüfen. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Atmosphäre Gefahrstoffe in gefährlicher Konzentration befinden oder Sauerstoffmangel herrscht, ist eine Freimessung vor Beginn und während der Durchführung der Arbeiten erforderlich. Die Überprüfung und Freimessung ist von einer hierfür qualifizierten bzw. sachkundigen Person mit einem geeigneten Messgerät durchzuführen.
- Personen, die einen engen Raum betreten oder diesen von Außerhalb überwachen (Sicherungsposten), sind entsprechend zu qualifizieren und zu benennen. Der enge Raum sowie die darin Beschäftigten sind von außen durch den Sicherungsposten zu überwachen. Alle Tätigkeiten werden außerdem von einem vom Unternehmer eingesetzten, weisungsbefugten Aufsichtsführenden überwacht.
- Für Arbeiten in engen Räumen sind geeignete Rettungskonzepte vorzuhalten und alle in die Rettungskette involvierten Personen sind darüber in Kenntnis zu setzen. Rettungsübungen sind regelmäßig durchzuführen und mögliche Notfallszenarien dabei abzudecken. Die erforderliche Rettungsausrüstung ist vorzuhalten und entsprechend qualifizierte Personen als Retter zu benennen.
- Alle für die Arbeit und / oder Rettung verwendeten Ausrüstungen sind ordnungsgemäß zu warten und regelmäßig zu überprüfen.

3.3 Gefährliche Energien

Es gelten folgende Mindestvorkehrungen bei der Wartung, Instandhaltung, Demontage usw. von Geräten und / oder Systemen, die gefährliche Energien enthalten:

- Beim Vorhandensein gefährlicher Energien ist vor Beginn der Arbeiten grundsätzlich ein Nullenergie-Zustand anzustreben und unter Verwendung eines zugelassenen Verfahrens, z. B. durch das LOTO-Verfahren, zu sichern.
- Der Nullenergie-Zustand ist vor Beginn der Arbeiten zu prüfen und zu verifizieren, um sicherzustellen, dass die Energie abgebaut wurde oder zurückgehalten wird.
- Für die Energieisolierung ist nur geeignete Ausrüstung zu verwenden. Diese darf nur zu Isolationszwecken verwendet werden und ist regelmäßig zu überprüfen, zu warten und schadensfrei zu halten.

3.4 Elektrische Sicherheit

Bei Arbeiten mit oder in der Nähe von elektrischen Anlagen sowie mit elektrischen Betriebsmitteln sind die Anforderungen der DIN VDE 0105-100 zu betrachten und umzusetzen.

3.5 Maschinensicherheit

Um den sicheren Betrieb von Maschinen zu gewährleisten, gelten folgenden Mindestvorkehrungen:

- Alle Maschinen und ihre jeweiligen Schutzvorrichtungen sind gemäß den Anweisungen des Herstellers zu bedienen, zu prüfen sowie stets sauber und in einem gepflegten Zustand zu halten. Der sichere Betrieb von Maschinen ist über alle Lebenszyklen auf Basis der Bedienungsanleitung, Betriebsanweisung und Gefährdungsbeurteilung zu gewährleisten. Schutz- und Sicherheitseinrichtungen von Maschinen sowie Not-Befehlseinrichtungen dürfen zu keinem Zeitpunkt entfernt, außer Kraft gesetzt, manipuliert oder gestört werden.
- Bei defekten Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie Not- Befehlseinrichtungen ist die Maschine bis zur Reparatur außer Betrieb zu nehmen und zu isolieren. Bei der Durchführung von Reparaturen oder Wartungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß Herstellerangaben und Gefährdungsbeurteilung anzuwenden.
- Gefahrenbereiche von automatischen Maschinen sind während ihres Betriebs grundsätzlich nicht zu betreten. Sie sind ausreichend zu kennzeichnen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.
- Maschinen sind nur von entsprechend qualifizierten Personen zu bedienen und zu warten.

3.6 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Bei Arbeiten mit nicht substituierbaren Gefahrstoffen gelten folgende Mindestvorkehrungen:

- Vor dem Kauf und der Verwendung von Gefahrstoffen sind die Sicherheitsdatenblätter von einer fachkundigen Person zu bewerten und geeignete Maßnahmen für eine sichere Handhabung festzulegen.
- Alle Gefahrstoffbehälter sind zu kennzeichnen.
- Das Gefahrstoffverzeichnis und die Sicherheitsdatenblätter sind den relevanten Personen (z. B. Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Führungskraft, Mitarbeiter¹) zur Verfügung zu stellen.
- Die am Arbeitsplatz vorhandene Menge eines Gefahrstoffes ist so gering wie möglich zu halten, es darf nur die erforderliche Menge² eines Gefahrstoffes vorgehalten werden.
- Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind auf die Gefährdungen und Risiken aufmerksam zu machen, die mit der Verwendung dieser Stoffe verbunden sind. Hinsichtlich der Schutzmaßnahmen (z. B. der Nutzung von PSA) sowie der Notfallmaßnahmen sind die Mitarbeiter anhand der Betriebsanweisung und der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen.

3.7 Brennbare Stoffe

Die Lagerung von entzündbaren und brennbaren Stoffen außerhalb eines dafür vorgesehenen Lager-schranks, Raumes oder Bereiches sollte auf eine für die laufenden Arbeiten erforderlichen Menge² be-schränkt sein.

¹ Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit hier und im Folgenden Personen jeden Geschlechts gemeint.

² Als erforderliche Menge gilt in der Regel eine Menge, die einen Tagesverbrauch nicht überschreitet bzw. bei brennbaren Flüssigkeiten die Menge eines halben Schichtbedarfs.

3.8 Hebe- und Transportvorgänge

Beim Heben von Lasten und der Verwendung von Hebezeugen gelten folgende Mindestvorkehrungen:

- Arbeiten unter schwebenden Lasten oder das Bewegen von hängenden Lasten über Personen ist verboten. Eine Ausnahme kann nur erfolgen, wenn die Tätigkeit nicht anders durchführbar ist. Die Festlegung der Ausnahme bedarf einer dokumentierten Gefährdungsbeurteilung zur Sicherstellung alternativer, äquivalenter Schutzmaßnahmen. Die Ausnahmen sind von der verantwortlichen Führungskraft / Projektleiter / Bauleiter vor Beginn der Arbeiten formell zu genehmigen.
- Es sind nur zugelassene und geprüfte Hebezeuge und Anschlagmittel zu verwenden. Alle Hebezeuge und Anschlagmittel sind eindeutig zu kennzeichnen (z. B. maximale Tragkraft).
- Prüfungen an Hebezeugen, Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmitteln sind durch entsprechend befähigte bzw. sachverständige Personen durchzuführen.
- Defekte, nicht zugelassene, nicht geprüfte und nicht gekennzeichnete Hebezeuge und Anschlagmittel sind sofort der Benutzung zu entziehen, um eine unbeabsichtigte Verwendung zu vermeiden.
- Nur entsprechend qualifizierte Personen dürfen Hebe- und Anschlagvorgänge planen und ausführen.

3.9 Krane und Hebezeuge

Krane und Hebezeuge dürfen nur gemäß den Angaben des Herstellers aufgestellt, bedient, gewartet und demontiert werden.

Sind Modifikationen erforderlich, dürfen diese nur nach schriftlicher Genehmigung des Herstellers sowie durch den Hersteller selbst oder von einer entsprechend qualifizierten und hierfür befugten Person vorgenommen werden. Jede Änderung ist vollständig zu dokumentieren und die geänderte Ausrüstung auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen.

3.10 Erdarbeiten

Bei der Durchführung von Erdarbeiten gelten folgende Mindestvorkehrungen:

- Alle im Zuge der Baumaßnahmen / Aushubarbeiten verlaufenden unterirdischen Leitungen (Strom, Gas, Wasser usw.) sind zu identifizieren und vor Beschädigung / Beeinträchtigung zu schützen.
- Gruben, Gräben und Schächte sind mit sicheren Zugangs- und Ausstiegsmöglichkeiten auszustatten. Ab 1,25 m Tiefe sind Maßnahmen zur Vermeidung von Aushubeinbrüchen zu ergreifen (z. B. Abstützen, Abböschungen). Dabei ist darauf zu achten, dass benachbarte Konstruktionen nicht untergraben oder gefährdet werden.
- Gruben und Schächte sind gegen unbefugten Zutritt sowie Hineinstürzen zu sichern und optisch kenntlich zu machen.
- Für Arbeiten in Gruben und Schächten sind geeignete Rettungskonzepte vorzuhalten und alle in die Rettungskette involvierten Personen sind darüber in Kenntnis zu setzen. Rettungsübungen sind regelmäßig durchzuführen und mögliche Notfallszenarien dabei abzudecken. Die erforderliche Rettungsausrüstung ist vorzuhalten und entsprechend qualifizierte Personen als Retter zu benennen.

3.11 Heiarbeiten

Fr die Durchfhrung von Heiarbeiten gelten folgende Mindestanforderungen:

- Fr Heiarbeiten sind entsprechende Arbeitsabläufe und Verfahren sowie dazugehörige Brand-schutzmaßnahmen festzulegen.

Fr Heiarbeiten in nicht explizit hierfür vorgesehenen / festgelegten Bereichen (z. B. Schweißkabinen) durchgefhrt werden, ist vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Arbeitsfreigabe (Freigabeschein) vom Brand-schutzbeauftragten einzuholen.

3.12 Arbeiten mit Industriefahrzeugen und -maschinen

Beim Betrieb von Industriefahrzeugen und -maschinen gelten die folgenden Mindestvorkehrungen:

- Industriefahrzeuge und -maschinen sind nur von entsprechend qualifizierten und hierfür befugten Personen zu bedienen.
- Industriefahrzeuge und -maschinen sind mit optischen und / oder akustischen Alarmen (z. B. Rück-fahrsignalwarnungen, blauen LED-Warnleuchten, Signallichter usw.) auszustatten. Alle Sicherheits-einrichtungen (Leuchten, Sicherheitsgurte, Hupe, Alarm, Kameras usw.) sind jederzeit betriebsbereit zu halten. Fahrsicherheitsgurte sind anzulegen (dokumentierte Ausnahmen können gelten).
- Industriefahrzeuge und -maschinen sind gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Defekte Fahrzeuge und Maschinen sind bis zur Reparatur außer Betrieb zu nehmen.
- Industriefahrzeuge und -maschinen sind gegen unbefugte Benutzung zu sichern.